Bundesrat **Drucksache 8/97**

10.01.97

Wo

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 148. Sitzung am 12. Dezember 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau - Drucksache 13/6505 - den von der Bundesregierung eingebrachten

> **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz)**
> **- Drucksache 13/5963 -**

mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 Nr. 1 dem § 1 Abs. 3 folgender Satz 2 angefügt wird:

> "Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ist dem sozialen Wohnungsbau zuzuführen.",

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 31.01.97

Erster Durchgang: Drs. 650/96

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **8/97** (Beschluß)

31.01.97

Anrufung
des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Dezember 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

GRÜNDE

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau
(Fünftes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz)

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1

Umwidmung des Bundestreuhandvermögens

(1) Die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues aus dem nach diesem Gesetz gebildeten Treuhandvermögen wird zum 31. Dezember 1996 eingestellt.

(2) Die zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues bis zum 31. Dezember 1996 zu Lasten des Treuhandvermögens eingegangenen Verpflichtungen bleiben von der Einstellung der Förderung nach Absatz 1 unberührt und werden durch die Treuhandstellen nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen erfüllt.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 an werden die jeweils verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens als Baudarlehen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und der Modernisierung von Wohnungen nach Maßgabe des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt. Die Rückflüsse (Tilgungen und Zinsen) aus dem Einsatz der Mittel sind dem Treuhandvermögen wieder zuzuführen."

...

Begründung:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen der vom Bundestag beschlossenen Fassung und regeln die Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues mit Wirkung vom 31.12.1996.

Der Gesetzesvorschlag in Absatz 3 dient dem Zweck, das Treuhandvermögen zweckgebunden für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues in allen Ländern zu erhalten.

Nach der Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues muß das Treuhandvermögen gesetzlich für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues dauerhaft zweckgebunden erhalten bleiben. Die Kohleabgabe, die den Grundstock für das Treuhandvermögen bildet, ist als Verbrauchssteuer zur Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues erhoben worden. Es wäre ein Vertrauensbruch gegenüber Kohleverbrauchern und Bergarbeitern, das durch die Kohleabgabe gewonnene Vermögen nicht bestimmungsgemäß zur Förderung des Wohnungsbaues einzusetzen, sondern dem allgemeinen Bundeshaushalt zuzuführen. Aufgrund der vom Bundeskanzler 1988 einberufenen Ruhrgebiets-Konferenz haben die Bergbaugesellschaften dem Bundestreuhandvermögen Zuwendungen von rd. 400 Mio DM zugeführt. Diese waren selbstverständlich entsprechend der gesetzlichen Zweckbindung des Vermögens für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues bestimmt. Es ist kein rechtfertigender Grund dafür ersichtlich, diesen Teil des Treuhandvermögens entsprechend der Zweckbestimmung der Zuwendung nunmehr dem allgemeinen Bundeshaushalt zuzuführen.

Um das Treuhandvermögen langfristig zu erhalten, dürfen die verfügbaren Mittel nur als Baudarlehen eingesetzt werden. Die Rückflüsse aus der Darlehensgewährung haben die Länder an den Bund abzuführen, der sie seinerseits wieder dem Treuhandvermögen zuzuführen hat.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 11 Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. § 11 wird wie folgt gefaßt:

"§ 11
Verteilung der Mittel

Bund und Länder schließen jährlich eine Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe von Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes über den Einsatz der jeweils verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 in allen Ländern unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbedarfs in den Ländern, in denen Kohlenbergbau betrieben wird."'.

...

Als Folge

werden in Artikel 1 Nr. 12 die Ziffern "9a bis 11" durch die Ziffern "9a, 10" ersetzt.

Begründung:

Nach Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues in der bisherigen Form sollen jährlich Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern abgeschlossen werden, mit denen alle Länder anteilmäßig die jeweils verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues erhalten. Bei der Verteilung sollen - entsprechend der Herkunft des Treuhandvermögens - besonders diejenigen Länder berücksichtigt werden, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, soweit ein Bedarf an Förderungsmitteln für die Wohnraumversorgung von Wohnungsberechtigten des Bergbaues besteht. Diese Länder sind gehalten, die ihnen bereitgestellten Mittel zur Deckung des Wohnungsbedarfs von Bergarbeitern zu verwenden.

Begründung zur Folgeänderung:

Entgegen der vom Bundestag beschlossenen Regelung muß die Vorschrift des § 11 zum Zwecke des Erhalts des Treuhandvermögens als Sondervermögen für den sozialen Wohnungsbau bestehen bleiben.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a sind nach den Worten "zur Verfügung gestellt hat" die Worte "sowie die Rückflüsse aus dem Einsatz der Mittel des Treuhandvermögens" einzufügen.

Begründung:

Zum Treuhandvermögen gehören nicht nur - wie das Gesetz bestimmt - die Mittel, die das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bis zum 31.12.1996 zur Verfügung gestellt hat, sondern auch die Rückflüsse aus dem künftigen Einsatz der Mittel des Treuhandvermögens, die nach § 1 Abs. 3 Satz 2 dem Treuhandvermögen wieder zuzuführen sind.